

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2017/148
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	23.05.17
Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes		
Federf. Fachbereich:	Jugend, Familie, Schule und Sport	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Schoppen, Michael	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	06.07.2017	Ausschuss für Jugend und Familie

Erläuterung:

1. Grundsätzliches

Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), wenn es nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem Elternteil erhält, mit dem es nicht zusammenlebt. Durch den mit der Leistung verbundenen Anspruchsübergang und den damit einhergehenden Unterhaltsrückgriff beim anderen Elternteil werden die Kinder und ihre alleinerziehenden Elternteile durch die Unterhaltsvorschussstellen bei der Geltendmachung des Kindesunterhalts gezielt unterstützt. Die Bezugsdauer ist derzeit auf 72 Monate bzw. auf die Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes beschränkt.

2. Gesetzesänderung

Die Gesetzesänderung sieht nun vor, die Zahlung von Unterhaltsvorschuss auf alle minderjährigen Kinder auszuweiten und auf eine Begrenzung der Leistungsdauer vollständig zu verzichten.

Die Gesetzesänderung wurde am 02.06.2017 beschlossen.

3. Auswirkungen der Gesetzesänderung

3.1 Fallzahlenentwicklung

Wir gehen derzeit davon aus, dass sich die Fallzahlen um 50 % erhöhen werden. Zurzeit bestehen bei der Stadt Borken ca. 150 laufende und ca. 330 eingestellte Fälle, deren Rückstand noch verfolgt wird.

3.2 Finanzieller Aufwand

Für die Stadt Borken wird diese Ausweitung des Anspruchs auf Leistungen nach dem UVG zu einer erheblichen Mehrbelastung bei den Kosten und dem mit der Bearbeitung verbundenen Verwaltungsaufwand führen.

Die Kosten des Unterhaltsvorschusses werden derzeit zu 1/3 vom Bund und zu 2/3 vom Land getragen. In Nordrhein-Westfalen ist nach dem Gesetz zur Ausführung des UVG NRW der Landesanteil zu 80 % von den Kommunen zu tragen. Der Kostenanteil der Stadt Borken beträgt somit aktuell 53,34 %.

3.3 Künftige Kostenerstattung

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Bund zukünftig 40 % und die Länder 60 % der Kosten für den Unterhaltsvorschuss übernehmen. Würde an den 80 % aus dem Gesetz zur Ausführung des UVG NRW festgehalten werden, betrüge der Kostenanteil der Stadt Borken zukünftig 48,00 %. Ob es bei der bisherigen NRW-Regelung bleibt ist abzuwarten.

Bei der Kostenverteilung ist zusätzlich zu beachten, dass die UVG-Leistung wegen ihrer Vorrangigkeit auf einen SGB-II-Bezug voll angerechnet wird. Die SGB-II-Leistung fällt entsprechend niedriger aus. Durch diese Anrechnung wird die Mehrbelastung beim Unterhaltsvorschuss zu Einsparungen bei den SGB-II-Leistungen und deshalb zu einer relativen Entlastung des Bundes führen.

3.4 Organisatorische und personelle Auswirkungen

Bei der Stadt Borken stehen ca. 80 % der UVG-Empfänger auch im SGB-II-Bezug, die wegen der Anrechnung keinen finanziellen Vorteil vom UVG-Bezug haben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen die neue 3. Altersstufe zum Tragen kommt und ein monatliches Brutto-Einkommen von mindestens 600,- € vorhanden ist.

Erfahrungsgemäß wird das Jobcenter der Stadt Borken SGB-II-Empfänger, die nach der Gesetzesänderung wieder anspruchsberechtigt sind, umgehend zur Beantragung der vorrangigen UVG-Leistung auffordern.

Aus diesem Grund ist von einer schnellen Fallzahlensteigerung ab dem 01.07.2017 auszugehen. Mit dem massiven Anstieg an Neuanträgen wird auch der Umfang an Beratungstätigkeit erheblich zunehmen.

Durch das Einführen der 3. Altersstufe müssen in einem Änderungsverfahren alle bisher erwirkten Unterhaltstitel geändert werden. Es ist davon auszugehen, dass dies in den meisten Fällen eine mündliche Gerichtsverhandlung nach sich ziehen wird.

Mit dem vorhandenen Personal wird die erwartete Erhöhung der Fallzahlen nicht zu bewerkstelligen sein. Wir gehen daher derzeit von einem zusätzlichen Personalbedarf im Umfang von 0,5 Stellen aus.

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n aufgrund der erwarteten gesetzlichen Regelung.

Finanzielle Auswirkungen:

Vor dem Hintergrund des bislang noch nicht beschlossenen Gesetzes und den damit verbundenen Unwägbarkeiten der künftigen Finanzierungsregelung auf Landesebene, ist derzeit nicht verlässlich einzuschätzen wie sich die Nettobelastung für die Stadt Borken entwickeln wird.

Derzeit beträgt die Nettobelastung der Stadt Borken ca. 132.000 EUR/Jahr.

Der finanzielle Aufwand für den derzeit vermuteten personellen Mehrbedarf wird ca. 50.000 EUR betragen. Hierin sind neben den Personalkosten sowohl die Sach- als auch die Verwaltungsgemeinkosten enthalten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Jugend und Familie nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.